

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

EHRENORDNUNG

vom 3. Oktober 1984

Aufgrund von § 22 i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 6 und § 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 02.10.1984 folgende

Ehrenordnung

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Bad Liebenzell erworben haben, folgende Ehrungen verleihen:

Ehrenbürgerrecht

Ehrenring

Ehrenmedaille (Bürgermedaille)

- (2) Die Verleihung dieser Ehrung gilt auch für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung erbracht haben und in Bad Liebenzell entweder geboren oder mit Bad Liebenzell in besonderer Weise verbunden sind.
- (3) Die Auszeichnung durch Ehrenring geht der Verleihung der Ehrenmedaille (Bürgermedaille) im Rang vor. Beide stehen im Rang nach der Verleihung des Ehrenbürgerrechts aufgrund § 22 der Gemeindeverordnung.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenmedaille (Bürgermedaille), des Ehrenrings sowie des Ehrenbürgerrechts sind der Vorsitzende und die Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Bad Liebenzell.
- (5) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings sowie der Ehrenmedaille (Bürgermedaille) bedarf des einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Bad Liebenzell.
- (6) Über die Verleihung der Ehrung ist eine Urkunde auszustellen. Urkunde und zuteil werdende Ehrung sind in feierlicher Form zu überreichen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt jeweils im Regelfall nur an eine lebende Person.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Bad Liebenzell zu vergeben hat.

§ 3 Ehrenring

- (1) Der Ehrenring wird in handwerklicher Arbeit in Gold gefertigt. Er zeigt in einer Platte im Relief das Wappen der Stadt Bad Liebenzell mit der Umschrift „Für Verdienste – Stadt Bad Liebenzell“. Der Name des Geehrten und das Datum der Verleihung sind in der Innenseite des Ringes eingraviert.
- (2) Die Auszeichnung wird auf 5 lebende Persönlichkeiten begrenzt.

§ 4 Ehrenmedaille (Bürgermedaille)

- (1) Die Ehrenmedaille (Bürgermedaille) wird in handwerklicher Arbeit in Gold gefertigt. Die Medaille enthält auf der Vorderseite die Inschrift: „Für Verdienste um die Stadt Bad Liebenzell, Name des Geehrten, Dank und Anerkennung“. Auf der Rückseite werden die Stadt und die Stadtteile namentlich aufgeführt.
- (2) Diese Auszeichnung wird auf 20 lebende Personen begrenzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.